

Infoblatt: 124

Freiwillige Krankenversicherung für Selbstständige

Selbstständig Tätige haben die Möglichkeit, sich freiwillig in der SECURVITA Krankenkasse zu versichern.

Voraussetzungen für eine freiwillige Krankenversicherung

Sie können freiwilliges Mitglied der SECURVITA Krankenkasse werden, wenn:

- Sie selbstständig tätig sind und
- unmittelbar zuvor bereits in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren und
- die vorgeschriebenen Vorversicherungszeiten erfüllen.

Vorversicherungszeiten für eine freiwillige Mitgliedschaft:

- unmittelbare Vorversicherungszeit von mindestens 12 Monaten oder
- 24 Monate innerhalb der letzten fünf Jahre.

Die Vorversicherungszeiten sind nicht zu erfüllen, wenn die freiwillige Mitgliedschaft direkt im Anschluss an eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bei der SECURVITA Krankenkasse zustande kommt.

Die freiwillige Mitgliedschaft schließt immer direkt an die vorherige Versicherung an und ist innerhalb von drei Monaten nach deren Ende zu beantragen.

Ihre Kinder, Ehepartner sowie gleichgeschlechtliche Lebenspartner können unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei mitversichert werden.

Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung

Selbstständige zahlen bei der SECURVITA Krankenkasse grundsätzlich den ermäßigten Beitragssatz von 14 Prozent zuzüglich des individuellen Zusatzbeitrags in Höhe von 1,1 Prozent. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht hierbei nicht.

Beitragspflichtige Einnahmen

Für die Beitragsberechnung hat der Gesetzgeber ein Mindesteinkommen von 1.038,33 Euro und ein Höchsteinkommen von 4.537,50 Euro monatlich für das Jahr 2019 – Beitragsbemessungsgrenzen – festgelegt.

Neben den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit werden Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie sonstige Einkünfte zur Sicherung des Lebensunterhalts berücksichtigt.

In der freiwilligen Versicherung sind, unter Berücksichtigung des ermäßigten Beitragssatzes, Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von mindestens 156,79 Euro und maximal 685,16 Euro monatlich zu zahlen.

Beitragssatz Pflegeversicherung

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt bundeseinheitlich 3,05 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen. Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen 3,3 Prozent und Beihilfeberechtigte zahlen 1,525 Prozent.

Personen, die vor dem Jahr 1940 geboren wurden, zahlen einen Beitragssatz von 3,05 Prozent ihrer beitragspflichtigen Einnahmen.

Fälligkeit der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind zum 15. des Folgemonats fällig.

Beispiel:

Herr K. wird zum 01.01.2019 freiwilliges Mitglied der SECURVITA Krankenkasse. Obwohl bereits für den Monat Januar 2019 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen sind, werden diese Beiträge erst zum 15. des Folgemonats, das heißt zum 15.02.2019, fällig.

Absicherung eines Krankengeldanspruchs

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, einen gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit abzusichern. Statt des ermäßigten Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen Sie dann den allgemeinen Beitragssatz in Höhe von 14,6 Prozent zuzüglich des individuellen Zusatzbeitrags von 1,1 Prozent. Dazu ist die Abgabe einer besonderen Wahlerklärung notwendig. An die Wahl dieses Optionskrankengeldes sind Sie 3 Jahre gebunden. Im Fall eines Krankenkassenwechsels wird der Tarif von der Folgekasse weitergeführt.

Nähere Informationen erhalten Sie im Infoblatt Nr. 111 „Krankengeld für hauptberuflich Selbstständige – Optionskrankengeld“. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne das Infoblatt zu, alternativ können Sie es auch unter www.securvita.de herunterladen.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de